

Informationsblatt

Marktüberwachung - Schwerpunktaktion

VORGEFERTIGTE, TRAGENDE WAND- UND DECKENBAUTEILE MIT HÖLZNER KONSTRUKTION



Gemäß den jeweiligen Landesgesetzen verpflichtend:

- Einhaltung der Anforderungen der Baustoffliste ÖA
- Einbauzeichen ÜA

Vorgefertigte, tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion sind unter lfd. Nr. 4.1.1 der Verordnung des OIB über die Baustoffliste ÖA erfasst und müssen dem Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“ entsprechen, wenn sie in Österreich verwendet werden.

ÜA-pflichtig sind

- Elemente in Holzrahmenbauweise, die **beiderseits geschlossen** sind (z. B. mit Beplankungen, Bekleidungen, Sparschalungen oder Folien), und
- massive, mehrschichtige und mit zusätzlichen Baustoffen zusammengesetzte Holzbauteile, vorausgesetzt es handelt sich um im Herstellwerk vorgefertigte, **tragende** Wand- und Deckenbauteile (inklusive Bauteile für Dachschrägen) zur Verwendung für den Wohnbau und für Gebäude, die dem längeren oder ständigen Aufenthalt von Personen dienen.

Außerdem gilt die Baustoffliste ÖA nur für Produkte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden. Darunter wird insbesondere eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt oder die kontinuierlich erfolgt.

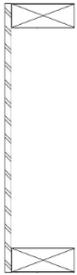
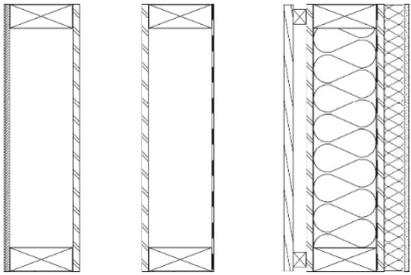
Kein ÜA-Zeichen erforderlich	ÜA-Zeichen erforderlich
<p data-bbox="252 1451 576 1480">Einseitig beplanktes Wandelement</p> 	<p data-bbox="699 1451 1054 1480">Vorgefertigtes geschlossenes Element</p> 

Abbildung 1: Geltungsbereich - Beispiele
(Auszug aus dem Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“)

Voraussetzungen für die ÜA-Kennzeichnung:

- Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Anforderungen gemäß lfd. Nr. 4.1.1 der Baustoffliste ÖA, d. h. Einhaltung des Verwendungsgrundsatzes, der hinsichtlich Gütesicherung insbesondere vorschreibt:
 - Einrichtung einer werkseigenen Produktionskontrolle
 - Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer akkreditierten Inspektionsstelle
- Registrierung der entsprechenden Bauprodukte bei einer Registrierungsstelle (→ Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung)

Ein Verzeichnis der Registrierungsstellen findet sich in nachfolgender Tabelle sowie auf der Website des OIB (www.oib.or.at/de/kennzeichnung-und-zulassung-von-bauprodukten/baustofflisten/baustoffliste-ö/ermächtigte-stellen).

In Österreich ansässige, akkreditierte Inspektionsstellen sind bei der österreichischen Akkreditierungsstelle "Akkreditierung Austria" (www.akkreditierung-austria.gv.at) registriert und unterhalb gelistet.

Die Eckdaten ausgestellter Registrierungsbescheinigungen sind in der **ÜA-Datenbank** des OIB (www.oib.or.at/de/datenbanken/uea-expert) frei zugänglich.

Registrierungsstellen

BPS - Öö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH
Abteilung Zertifizierung / Registrierung
4060 Leonding, Schirmerstraße 12 | T +43 732 7720 12750 | office@bps.at

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung Infrastruktur und Verkehr - Referat Altstadterhaltung und Hochbautechnik
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36 | T +43 662 8042 4746 | bautechnik@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Energie und Wohnbau | Referat Bautechnik und Gestaltung | BauCert Steiermark
8010 Graz, Landhausgasse 7 | T +43 316 877 4933 | baucert@steiermark.at

Amt der Wiener Landesregierung
Stadt Wien | Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39) | Registrierungsstelle für Bauprodukte | WIEN-ZERT
1110 Wien, Rinnböckstraße 15/2 | T +43 1 4000 8039 | post@ma39.wien.gv.at

Akkreditierte Inspektionsstellen für den Verwendungsgrundsatz OIB-095.4-050/01

Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg
5020 Salzburg, Alpenstraße 157 | T +43 662 621758-0 | info@bvfs.at

Holzforschung Austria - Österreichische Gesellschaft für Holzforschung
1030 Wien, Franz Grill-Straße 7 | T +43 1 798 26 23-0 | hfa@holzforschung.at

Institut für Materialprüfung und Baustofftechnologie mit angeschlossener TVFA für Festigkeits- und Materialprüfung - Technische Universität Graz
8010 Graz, Inffeldgasse 24 | T +43 316 873-7151 | office@tvfa.tugraz.at

Schwerpunktaktion der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte

Zur gegenständlichen Produktgruppe ist in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl von Anzeigen aufgrund fehlender ÜA-Kennzeichnungen bzw. Registrierungsbescheinigungen bei der am OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte eingegangen. Daher beschlossen die Bundesländer, dass eine diesbezügliche Schwerpunktaktion durchgeführt werden soll.

In erster Linie soll insbesondere bei den herstellenden Betrieben das Bewusstsein für die **ÜA-Kennzeichnung** - auch als **Qualitätsmerkmal** - gefördert werden.

Davon unabhängig können bei der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte jederzeit **Anzeigen** eingebracht werden, wenn ÜA-pflichtige Produkte ohne ÜA-Kennzeichnung verwendet werden.

Eine Anzeige sollte jedenfalls entsprechende Nachweise enthalten, zum Beispiel eine **Fotodokumentation**, in der ersichtlich ist, dass die nicht ÜA-gekennzeichneten Wand- oder Deckenelemente bei der Anlieferung oder beim Versetzen auf der Baustelle beiderseits geschlossen sind.

Die Nichteinhaltung der ÜA-Kennzeichnungsverpflichtung als Verwaltungsübertretung ist gemäß den landesrechtlichen Vorschriften mit einer **Geldstrafe** von bis zu 50.000 Euro zu ahnden. Mindeststrafen sind zum Teil mit 2.500 Euro festgelegt.

Rechtsgrundlagen

- Landesgesetze (auf der Website des Rechtsinformationssystems des Bundes (www.ris.bka.gv.at) unentgeltlich abrufbar):
 - Bgld.: Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016
 - Ktn.: Kärntner Bauproduktegesetz
 - NÖ: NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
 - OÖ: Oö. Bautechnikgesetz 2013
 - Sbg.: Salzburger Bauproduktegesetz
 - Stmk.: Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
 - T: Tiroler Bauproduktegesetz 2016
 - Vbg.: Bauproduktegesetz
 - W: Wiener Bauproduktegesetz 2013
- Baustoffliste ÖA
www.oib.or.at/de/baustofflisten/baustoffliste-ö-aktuell
- Verwendungsgrundsatz „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“ (OIB-095.4-050/01)
www.oib.or.at/de/verwendungsgrundsätze

Von sämtlichen Rechtsakten und Dokumenten ist die jeweils gültige Fassung heranzuziehen. Bitte beachten Sie, dass per 1. April 2024 die 2. Novelle der Baustoffliste ÖA in Kraft tritt. Diese verweist unter der Produktgruppe lfd. Nr. 4.1.1 auf eine neue Version des Verwendungsgrundsatzes, die sich geringfügig von der vorherigen Fassung unterscheidet. Die Übergangsfrist, bis die neuen Anforderungen verbindlich werden, beträgt für bereits ÜA-gekennzeichnete Produkte der lfd. Nr. 4.1.1 zwei Jahre.